

A m t s b l a t t

Kreisstadt



Steinfurt

Ausgegeben am: **04. Oktober 2012**

Nr.: **22/2012**

INHALT:

Lfd. Nr.	Datum	Titel	Seite/n
49	01.10.2012	Bebauungsplan Nr. 27 „nördlich Emsdettener Straße / ostwärts Hollicher Straße“ – 10. Änderung – der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst hier: Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom 10.10.2012 bis 12.11.2012	180-183
50	01.10.2012	Bebauungsplan Nr. 61 „südlich Oranienring“ – 10. Änderung – der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst hier: Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom 10.10.2012 bis 12.11.2012	184-187
51	01.10.2012	Widerspruchsrecht und Einwilligung zur Übermittlung von Daten aus dem Melderegister nach § 35 des Meldgesetzes Nordrhein-Westfalen (MG NW)	188

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 27 „nördlich Emsdettener Straße / ostwärts Hollicher Straße“ – 10. Änderung – der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst

hier: Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13 Baugesetzbuch
(BauGB) in der Zeit vom 10.10.2012 bis 12.11.2012

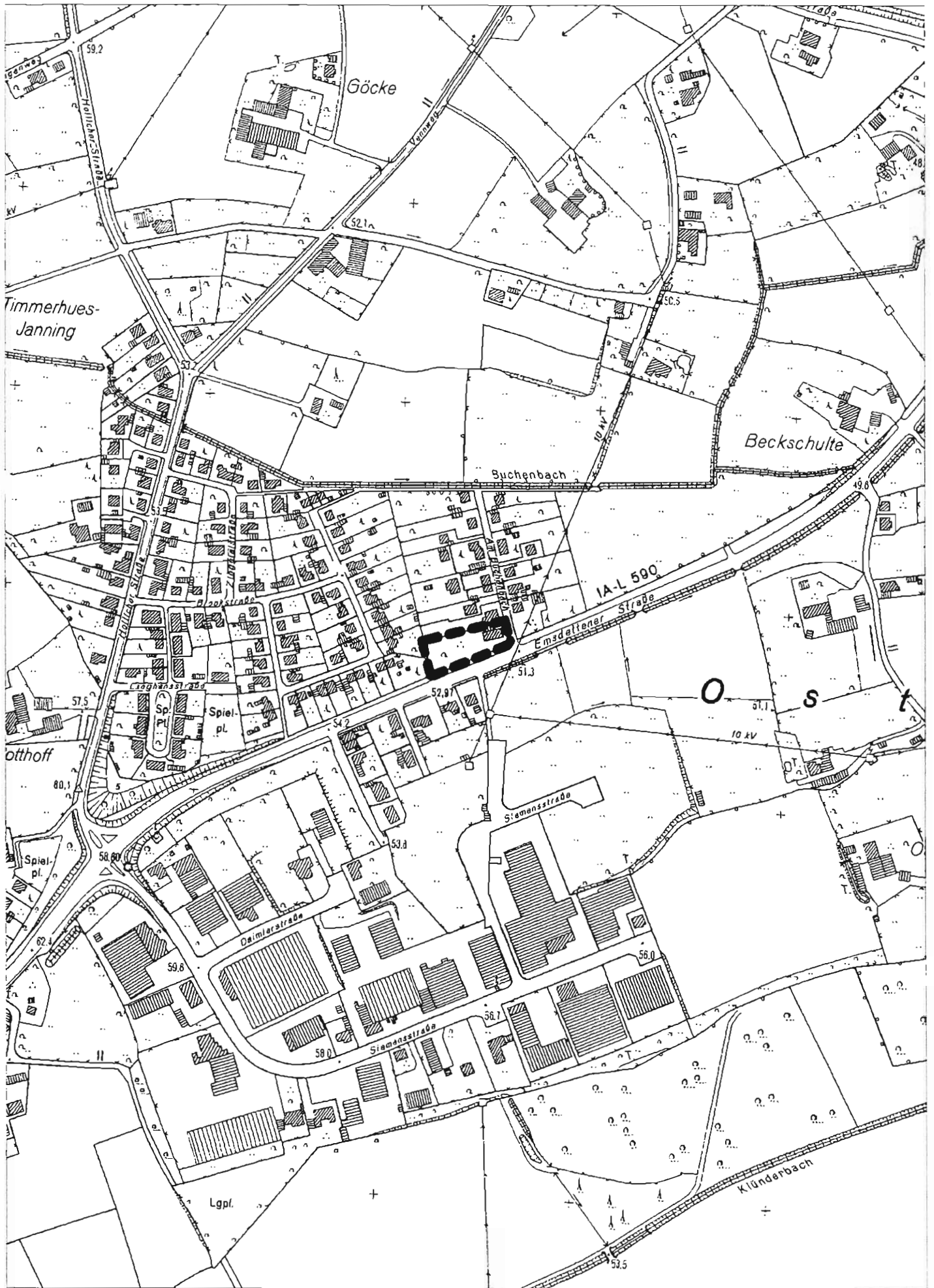
Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 27 „nördlich Emsdettener Straße / ostwärts Hollicher Straße“ soll für das Grundstück Am Buchenbach 1, Flur 27, Flurstück 13, Gemarkung Borghorst, wie folgt geändert werden:

"Die überbaubare Grundstücksfläche wird um 34,00 m in westlicher Richtung erweitert. Zur nördlichen Grundstücksgrenze wird ein Abstand von 3,00 m und zur südlichen Grundstücksgrenze (Emsdettener Straße) ein Abstand von 12,00 m eingehalten.

Angrenzend an die nördliche Grundstücksgrenze wird im Winkel der überbaubaren Grundstücksfläche eine Fläche für Garagen (Ga) mit einer Länge von 12,00 m festgesetzt."

Es wird festgestellt, dass durch diese Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)



Übersichtsplan
(ohne Maßstab)





B-Plan Nr. 27 - Bo - 10. Änd.
"nördlich Emsdettener Straße /
ostwärts Hollicher Straße"
Flurkarte mit Geltungsbereich
(ohne Maßstab)



Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit gem. § 13 (2) Nr. 2 BauGB

Gemäß § 13 (2) Nr. 2 BauGB wird das Verfahren der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit an der Bauleitplanung durchgeführt. Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung werden öffentlich dargelegt und die voraussichtlichen Auswirkungen aufgezeigt.

Die betroffene Öffentlichkeit hat Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Der Änderungsentwurf des Bebauungsplanes nebst Begründung liegt im Foyer des Rathauses bzw. Zimmer 238 bis 240, II. Obergeschoss, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Es wird gem. § 13 (3) BauGB darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

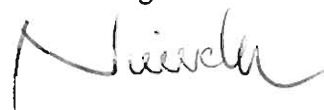
Es besteht die Möglichkeit, in der Zeit vom **10.10.2012 bis 12.11.2012** während der Dienststunden im Rathaus, Planungsamt, Zimmer 238 bis 240, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, Äußerungen schriftlich oder mündlich zu Protokoll vorzubringen.

Vorstehendes wird hiermit gem. § 13 (2) und § 3 BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) und § 15 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 17.12.2009 (Abl. 26 / 2009, S. 353-361), zuletzt geändert am 07.07.2010 (Abl. 15 / 2010, S. 159), öffentlich bekannt gemacht.

Steinfurt, 01. Oktober 2012

Kreisstadt Steinfurt
Der Bürgermeister
Az.: III/61-26-09/wer

Im Auftrag



Niewerth
-Techn. Beigeordneter-

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 61 „südlich Oranienring“ – 10. Änderung – der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst

hier: Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13 Baugesetzbuch
(BauGB) in der Zeit vom 10.10.2012 bis 12.11.2012

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 61 „südlich Oranienring“ soll für das Grundstück Sauerbruchweg 11, Flur 5, Flurstück 1096, Gemarkung Borghorst, wie folgt geändert werden:

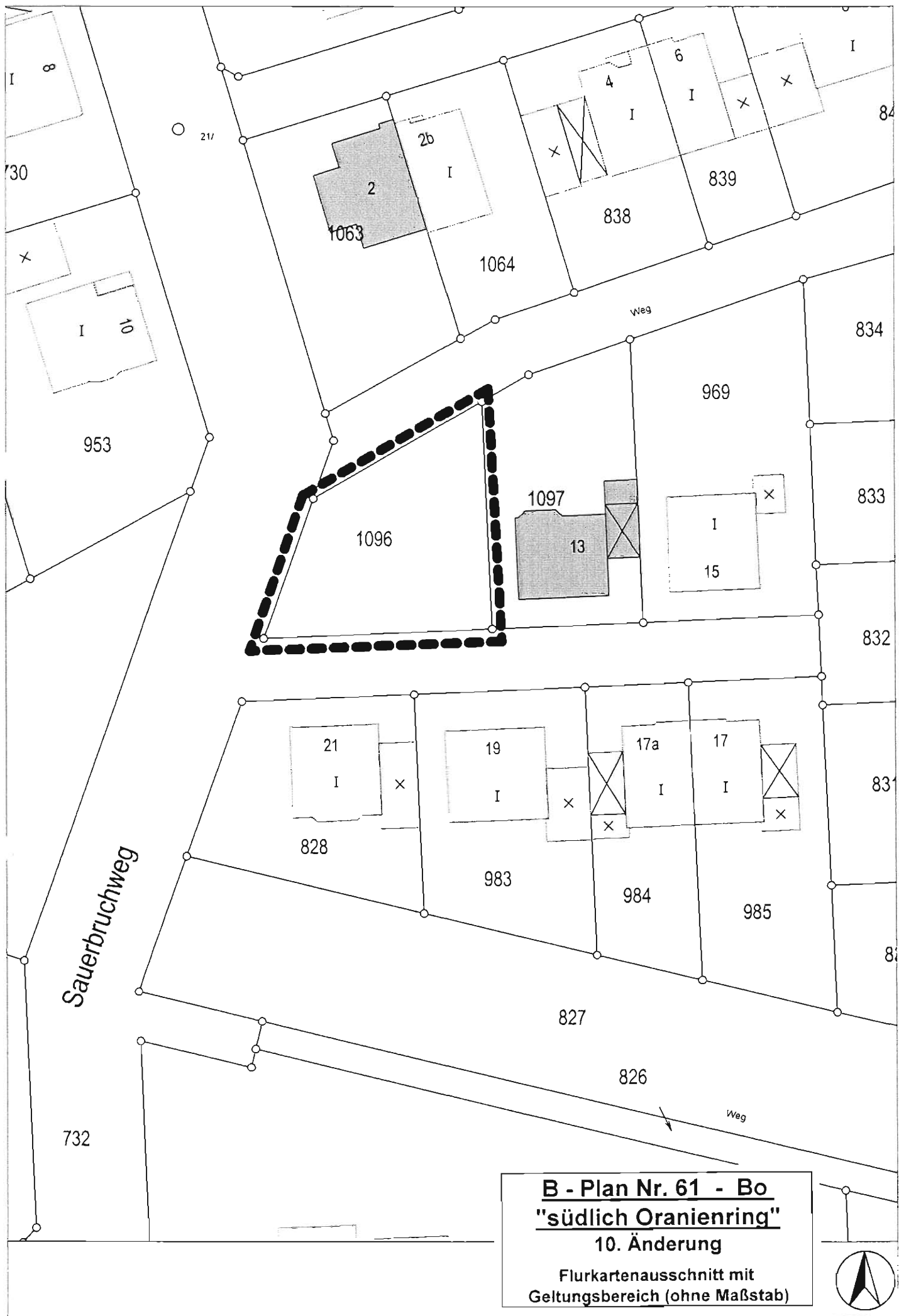
"Die bisher festgesetzte überbaubare Grundstücksfläche wird um 12,00 m in westlicher Richtung erweitert. Zur nordwestlich angrenzenden öffentlichen Grünfläche wird ein Abstand von 3,00 m eingehalten.

Westlich an die überbaubare Grundstücksgrenze anschließend wird eine Fläche für Garagen / Stellplätze mit den Abmessungen 3,50 m x 6,00 m festgesetzt. Es wird ein Abstand von 5,00 m zum südlich verlaufenden Stichweg des Sauerbruchweges eingehalten.

Die sonstigen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Hauptplanes bleiben unverändert."

Es wird festgestellt, dass durch diese Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)



B - Plan Nr. 61 - Bo
"südlich Oranienring"
10. Änderung
Flurkartenausschnitt mit
Geltungsbereich (ohne Maßstab)



Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit gem. § 13 (2) Nr. 2 BauGB

Gemäß § 13 (2) Nr. 2 BauGB wird das Verfahren der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit an der Bauleitplanung durchgeführt. Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung werden öffentlich dargelegt und die voraussichtlichen Auswirkungen aufgezeigt.

Die betroffene Öffentlichkeit hat Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Der Änderungsentwurf des Bebauungsplanes nebst Begründung liegt im Foyer des Rathauses bzw. Zimmer 238 bis 240, II. Obergeschoss, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Es wird gem. § 13 (3) BauGB darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

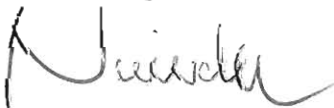
Es besteht die Möglichkeit, in der Zeit vom **10.10.2012 bis 12.11.2012** während der Dienststunden im Rathaus, Planungsamt, Zimmer 238 bis 240, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, Äußerungen schriftlich oder mündlich zu Protokoll vorzubringen.

Vorstehendes wird hiermit gem. § 13 (2) und § 3 BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) und § 15 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 17.12.2009 (Abl. 26 / 2009, S. 353-361), zuletzt geändert am 07.07.2010 (Abl. 15 / 2010, S. 159), öffentlich bekannt gemacht.

Steinfurt, 01. Oktober 2012

Kreisstadt Steinfurt
Der Bürgermeister
Az.: III/61-26-09/wer

Im Auftrag



(Niewerth)
Technischer Beigeordneter

Widerspruchsrecht und Einwilligung zur Übermittlung von Daten aus dem Melderegister nach § 35 des Meldegesetzes Nordrhein-Westfalen (MG NW)

Jeder Einwohner hat gegenüber der Meldebehörde nach Maßgabe des Meldegesetzes Widerspruchsrechte gegen die Datenweitergabe - mit Ausnahme der Datenweitergabe an Behörden - und Einwilligungsrechte zur Datenweitergabe.

Widerspruchsrechte bestehen gegen

- die Weitergabe von Daten an Parteien und sonstige Träger von Wahlvorschlägen, insbesondere Wählergruppen, im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen oder unmittelbaren Bürgermeister- und Landratswahlen
- die Weitergabe von Daten an Antragsteller und Parteien im Zusammenhang mit Volksbegehren, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden
- die Weitergabe von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft, wenn jemand als Familienangehöriger (Ehegatte, minderjähriges Kind und Eltern minderjähriger Kinder) von Mitgliedern einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft nicht derselben oder keiner Religionsgemeinschaft angehört. Dies gilt nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen Religionsgemeinschaft übermittelt werden.
- die Weiterleitung von Daten auf Grund des § 58 Absatz 1 des Wehrpflichtgesetzes an das Bundesamt für Wehrverwaltung zum Zwecke der Übersehung von Informationsmaterial an Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden (§ 18 Absatz 7 Melderechtsrahmengesetz)
- die Erteilung von Melderegisterauskünften an Private über das Internet.

Nur mit Einwilligung der Betroffenen darf die Meldebehörde

- Mitgliedern parlamentarischer oder kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk Auskunft über Ehe- und Altersjubiläen erteilen.
- Daten an Adressbuchverlage zum Zwecke der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern übermitteln.

Widersprüche und Einwilligungen können der Meldebehörde jederzeit schriftlich oder persönlich mitgeteilt werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die im Rathaus oder im Internet erhältlichen Antragsformulare zu verwenden.

Widersprüche und Einwilligungen werden von der Meldebehörde unverzüglich ins Melderegister eingetragen und von diesem Zeitpunkt ab bei gewünschten Datenübermittlungen beachtet.

Steinfurt, den 01.10.2012

Kreisstadt Steinfurt
Der Bürgermeister

(Abl. 22/12/51)